

## **Tarifvertrag für die Praktikantinnen (TV Prakt UK)**

|                                                     |   |
|-----------------------------------------------------|---|
| § 1 Geltungsbereich .....                           | 1 |
| § 2 Entgelt .....                                   | 2 |
| § 3 Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit .....     | 2 |
| § 4 Fernbleiben von der Arbeit .....                | 2 |
| § 5 Erholungsurlaub .....                           | 2 |
| § 6 Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit ..... | 2 |
| § 7 Jahressonderzahlung .....                       | 3 |
| § 8 Sonstige Arbeitsbedingungen .....               | 3 |
| § 9 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten .....         | 3 |
| § 10 Ausschlussfrist .....                          | 3 |
| § 11 Inkrafttreten, Laufzeit .....                  | 3 |
| § 12 Ersetzung bisheriger Tarifverträge .....       | 3 |

### **Anlagen:**

|                                                    |   |
|----------------------------------------------------|---|
| Anlage: Entgelttabelle gemäß § 2 TV Prakt UK ..... | 4 |
|----------------------------------------------------|---|

## **Tarifvertrag**

**vom 13. Dezember 2007**

**für die Praktikantinnen der Universitätsklinika**  
Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm  
(TV Prakt UK)

in der Fassung des 9. Änderungstarifvertrags vom 3. Juli 2024  
(gültig ab 1. Mai 2024)

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die tarifgebundenen Praktikantinnen der Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm für den Beruf

- a) der Sozialarbeiterin, Sozialpädagogin und Heilpädagogin während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des (Fach-)Hochschulstudiums<sup>1</sup> der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin, Sozialpädagogin beziehungsweise Heilpädagogin vorauszugehen hat,
- b) der pharmazeutisch-technischen Assistentin während der praktischen Tätigkeit nach § 6 des Gesetzes über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin in der Neufassung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349),
- c) der Erzieherin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin vorauszugehen hat,
- d) der Kinderpflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Kinderpflegerin vorauszugehen hat,

---

<sup>1</sup> Redaktionelle Anpassung: In der Originalfassung heißt es „Fachhochschulstudium“, inzwischen gibt es aber auch entsprechende universitäre Studiengänge.

e) der Masseurin und medizinischen Bademeisterin während der praktischen Tätigkeit nach § 7 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeuten-gesetz – MPHG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084),

f) der Rettungsassistentin während der praktischen Tätigkeit nach § 7 des Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz – Rett-AssG) vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384).

**Protokollerklärung zu § 1:**

*Die in diesem Tarifvertrag verwendete weibliche Form umfasst auch die männliche Form*

## **§ 2 Entgelt**

- (1) Die Praktikantinnen erhalten Entgelt nach der Anlage.
- (2) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 17 TV UK entsprechend.
- (3) Für die Berechnung und Auszahlung der unständigen Entgeltbestandteile gelten die §§ 10, 11 und 12 TV UK entsprechend. Die Bestimmungen über das Arbeitszeitkonto finden keine Anwendung.
- (4) § 8 Absatz 2 Buchstabe a) TV-Prakt vom 22. März 1991 in der Fassung vom 31. Januar 2003 findet weiterhin Anwendung, bis er durch eine eigene Regelung im Rahmen des TV UK abgelöst ist.

## **§ 3 Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit**

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Praktikantin richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei der Arbeitgeberin in dem künftigen Beruf der Praktikantin beschäftigten Arbeitnehmerinnen gelten.

## **§ 4 Fernbleiben von der Arbeit**

<sup>1</sup>Die Praktikantin darf nur mit vorheriger Zustimmung der Arbeitgeberin der Arbeit fernbleiben. <sup>2</sup>Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. <sup>3</sup>Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Entgelt.

## **§ 5 Erholungsurlaub**

Für die Dauer des Erholungsurlaubs sowie für die Urlaubsvergütung gilt § 24 TV UK entsprechend.

## **§ 6 Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Wird die Praktikantin durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung gehindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhält sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt. <sup>2</sup>Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit gilt auch die Arbeitsverhinderung in Folge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne des § 9 EFZG. <sup>3</sup>Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei der Arbeitgeberin erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei der Arbeitgeberin zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Praktikantin nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Nettoentgelt, wenn der zuständige

Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

- (2) Für die Höhe der Entgeltfortzahlung wird § 19 Absatz 2 TV UK sinngemäß angewandt.
- (3) Die Bestimmungen des § 20 TV UK gelten entsprechend.
- (4) Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Praktikantinnenverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 7 Jahressonderzahlung**

Die Praktikantin erhält eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 17 TVA UK.

### **§ 8 Sonstige Arbeitsbedingungen**

- (1) Für ärztliche Untersuchungen, für Belohnungen und Geschenke gelten die Vorschriften sinngemäß, die jeweils für die bei der Arbeitgeberin in dem künftigen Beruf der Praktikantin beschäftigten Arbeitnehmerinnen maßgebend sind.
- (2) Der § 26 TV UK gilt entsprechend.
- (3) § 8 Absatz 3 TV Prakt vom 22. März 1991 in der Fassung vom 31. Januar 2003 wird weiterhin angewandt, bis er durch eine eigene Regelung im Rahmen des TV UK abgelöst ist.

### **§ 9 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten**

Die Praktikantin unterliegt bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die bei der Arbeitgeberin in ihrem künftigen Beruf beschäftigten Arbeitnehmerinnen.

### **§ 10 Ausschlussfrist**

<sup>1</sup>Ansprüche aus dem Praktikantinnenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin oder von der Arbeitgeberin schriftlich geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

### **§ 11 Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2008 in Kraft.
- (2) Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Anlage schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. April 2026, gekündigt werden.

### **§ 12 Ersetzung bisheriger Tarifverträge**

Dieser Tarifvertrag ersetzt mit Wirkung vom 1. Februar 2008 die nachfolgend aufgeführten Tarifverträge:

Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen vom 22. März 1991,  
Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen vom 12. Oktober 1973.

## Anlage

### Entgeltabelle gemäß § 2 TV Prakt UK

(Angaben monatlich in Euro)

|                                                                                 | gültig vom<br>1. Mai 2024 bis 31.<br>Juli 2025 | gültig vom<br>1. August 2025 bis<br>31. März 2026 | gültig ab<br>1. April 2026 |
|---------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|---------------------------------------------------|----------------------------|
| Sozialarbeiterin,<br>Sozialpädagogin,<br>Heilpädagogin                          | 2.016,00 Euro                                  | 2.116,00 Euro                                     | 2.191,00 Euro              |
| Pharmazeutisch-<br>technische<br>Assistentin,<br>Erzieherin                     | 1.803,00 Euro                                  | 1.903,00 Euro                                     | 1.978,00 Euro              |
| Kinderpflegerin,<br>Masseurin und<br>med. Bademeisterin,<br>Rettungsassistentin | 1.749,00 Euro                                  | 1.849,00 Euro                                     | 1.924,00 Euro              |